



Sachstand

Kremierung von Equiden

Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 TierNebG

Kremierung von Equiden

Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 TierNebG

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 029/23
Abschluss der Arbeit: 30.3.2023
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Regulatorischer Hintergrund	4
2.1.	Unionsrechtlicher Rechtsrahmen	4
2.2.	Nationaler Rechtsrahmen	5

1. Einleitung

Dieser Sachstand befasst sich mit dem Genehmigungsvorbehalt für die Kremierung toter Equiden als Ausnahme von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht der zuständigen Behörde.

2. Regulatorischer Hintergrund

2.1. Unionsrechtlicher Rechtsrahmen

Die Beseitigung verstorbener Equide unterfällt dem Recht über tierische Nebenprodukte und ist **vornehmlich EU-rechtlich** durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009¹ und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 142/2011² **geregelt**. Aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes sind darin umfassende tierseuchen- und hygienerechtliche Anforderungen festgelegt.³

Equide, also z. B. Pferde, Esel, Zebras und Mischlinge,⁴ sind nach Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als **Nutztiere** zu verstehen und damit grundsätzlich von Heimtieren zu unterscheiden. Letztere sind Tiere einer Art, die normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden.⁵ Equide, und insbesondere Pferde, werden zwar oft auch zu ähnlichen Zwecken wie Heimtiere gehalten. Sie werden im EU-Recht jedoch u.a. auch als Schlachttier gesehen, sodass nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 jeder Einhufer innerhalb der EU einen Equidenpass benötigt, aus dem u.a. auch die Art der Nutzung hervorgeht.⁶

-
- 1 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), ABl. Nr. L 300, 1, in der aktuellen konsolidierten Fassung vom 14. Dezember 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R1069-20191214&from=EN>.
 - 2 Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. Nr. L 54, 1, in der aktuellen konsolidierten Fassung vom 17. April 2022, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011R0142-20220417&from=DE>.
 - 3 Vgl. Erwägungsgrund 2, Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.
 - 4 Vgl. <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierhandel-und-transport/handelsverkehr-mit-samen-eizellen-und-embryonen/handel-equidensperma.html#:~:text=Equiden%20nennt%20man%20alle%20pferdeartige,auch%20Esel%2C%20Zebras%20und%20Mischlinge>.
 - 5 Vgl. Art. 3 Nr. 8 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.
 - 6 Vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung), ABl. Nr. L 59, 1, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R0262&from=EN>.

Tierische Nebenprodukte sind u.a. auch ganze Tierkörper.⁷ Die tierischen Nebenprodukte sind nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier in drei Risikokategorien eingestuft, aus denen sich unterschiedliche Anforderungen u.a. an deren Entsorgung stellen.

2.2. Nationaler Rechtsrahmen

Auf nationaler Ebene ergänzt u.a. das **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)**⁸ die Durchführung der o.g. europäischen Verordnungen, § 1 TierNebG. Die Erfüllung der Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wird als **öffentlich-rechtliche Aufgabe** durch § 2 TierNebG der nach Landesrecht zuständigen Behörde übertragen. Diese ist verpflichtet nach Maßgabe der genannten EU-Verordnungen bestimmte tierische Nebenprodukte u.a. zu beseitigen (**Beseitigungspflicht**) und die entsprechenden Voraussetzungen hierfür zu schaffen, § 3 Abs. 1 TierNebG.

Nach § 4 Abs. 1 TierNebG sind **Heimtiere** generell von der regulären Beseitigungspflicht ausgenommen und können in einer geeigneten Verbrennungsanlage verbrannt werden. Für die Verbrennung von **Equiden** aus tierseuchenrechtlich nicht beschränkten Betrieben hingegen kann die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 TierNebG im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag **Ausnahmen** von § 3 Abs. 1 S. 1 bis 3 genehmigen.

Damit hat der Gesetzgeber Artikel 6 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel III Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 Rechnung getragen, wonach es den Mitgliedstaaten obliegt festzulegen, ob Equiden kremiert werden können oder nicht. Hierbei kommt dem nationalen Gesetzgeber grundsätzlich ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu.

So hat der Gesetzgeber hier die Möglichkeit, Equiden nur unter Genehmigungsvorbehalt zu verbrennen, damit begründet, dass anzeigepflichtige Tierseuchen bei Equiden zum Teil klinisch inapparent verliefen.⁹ Bei anzeigepflichtigen Tierseuchen handelt es sich um Tierseuchen, gegen die Maßnahmen Einzelner nicht wirksam sind, die eine volkswirtschaftliche Bedeutung haben oder die die menschliche Gesundheit gefährden.¹⁰ Diese sind in der aufgrund § 4 Abs. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)¹¹ erlassenen Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV)¹² aufgeführt. Für Equiden relevante anzeigepflichtige Tierseuchen sind nach

7 Vgl. Art. 3 Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

8 <https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg/>.

9 Vgl. Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des BVL-Gesetzes, BT-Drs. 18/8335, S. 21, <https://dserver.bundes-tag.de/btd/18/083/1808335.pdf>.

10 Vgl. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/tierseuchenbekaempfung/anzeigepflichtige_tierseuchen.htm.

11 Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/_4.html.

12 Vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchanzv/BJNR011780991.html>.

§ 1 TierSeuchAnzV die Afrikanische Pferdepest (Ziff. 1a), die ansteckende Blutarmut der Einhufer (Ziff. 3), das West-Nil-Virus (Ziff. 12e) und Rotz (Ziff. 27).¹³ Dabei handelt es sich zum Teil um Tierseuchen, die in Deutschland kaum vorkommen.

Die durch den bakteriellen Erreger *Burkholderia (B.) mallei* verursachte Infektionskrankheit **Rotz** beispielsweise galt in Europa zwar seit dem 19. Jahrhundert als ausgerottet¹⁴, aber aufgrund weltweit steigender Ausbruchsmeldungen und einer steigenden Gefahr durch die Ausweitung und Erleichterung des Welthandels mit lebenden Tieren betrachtet das Friedrich-Loeffler-Institut bereits seit 2013 diese Krankheit als wiederaufflammende Tierseuche.¹⁵ Infizierte Tiere, die keine oder nur geringe Krankheitssymptome zeigen, sind für die Verbreitung dieser Infektionskrankheit von besonderer Bedeutung, zumal die Übertragung durch direkten Kontakt oder indirekt über gemeinsam genutzte Tränke- und Futtereinrichtungen, Personen oder Gegenstände (Geschirr, Pflegeutensilien) erfolgt.¹⁶

Andere Krankheiten sind aufgrund von EU-rechtlichen Vorgaben, bilateraler Abkommen oder internationaler Meldeverpflichtungen als anzeigepflichtig gelistet. Das **West-Nil-Virus** beispielsweise wird durch blutsaugende Mücken übertragen, es kann aber nicht von infizierten Menschen oder Pferden weiter übertragen werden.¹⁷ Darüber hinaus gibt es mehrere zugelassene Impfstoffe für Pferde.¹⁸ Das West-Nil-Fieber ist aber eine der in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429¹⁹ aufgeführten gelisteten Seuchen, für die gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung die seuchenspezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung gelten. Nach Artikel 18 der

13 Vgl. auch Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, https://tierseuchen-info.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/pferdeseuchen/.

14 Vgl. Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Institut für bakterielle Infektionen und Zoonosen (IBIZ) des Friedrich-Loeffler-Instituts, <https://www.fli.de/de/institute/institut-fuer-bakterielle-infektionen-und-zoonosen-ibiz/referenzlabore/woah-und-nrl-fuer-rotz/>.

15 Vgl. Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Institut für Bakterielle Infektionen und Zoonosen, Nationales Referenzlabor für Rotz, Dr. med. vet. Mandy C. Elschner, Christoph Hänsel, „Rotz – eine alte Pferdekrankheit erlangt wieder Bedeutung!“, *Pferdespiegel* 2013, 2, S. 54 ff., https://www.fli.de/fileadmin/FLI/IBIZ/ps149_Elschner_oA.pdf.

16 Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, https://tierseuchen-info.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/pferdeseuchen/rotz/rotz-bei-einem-pferd-in-niedersachsen-130940.html.

17 Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, https://tierseuchen-info.niedersachsen.de/startseite/anzeigepflichtige_tierseuchen/pferde/west_nil_fieber/west-nil-fieber-21711.html

18 Vgl. Fraunhofer-Institut für Zelltherapie und Immunologie (IZI), <https://www.izi.fraunhofer.de/de/abteilungen/standort-leipzig/impfstoffe-und-infektionsmodelle/impfstoff-technologien/west-nil-virus-in-europa-auf-dem-vormarsch.html>.

19 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. Nr. L 84, 1, in der aktuellen konsolidierten Fassung vom 21. April 2021, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R0429-20210421&from=DE>.

genannten Verordnung haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer gelisteten Seuche eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgt. Wesentlicher Grundgedanke des europäischen Tierseuchenrechts, das fortschreitend unionsweit harmonisiert wird, ist dabei, dass neben der effektiven Bekämpfung von Tierseuchen zunehmend die Erhaltung der Tiergesundheit durch **Prävention** in den Vordergrund rückt.²⁰

Auch auf nationaler Ebene handelt es sich bei der Seuchenbekämpfung um ein durch das Grundgesetz anerkanntes hohes Gut.²¹ Die Regelung eines Genehmigungsvorbehalts für die ausnahmsweise Übernahme einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe als Ausdruck der **Überwachungsfunktion** der grundsätzlich beseitigungspflichtigen Behörde erscheint daher geeignet und erforderlich.

So hat auch die Bundesregierung zuletzt im Mai 2021 darauf hingewiesen, dass durch den Genehmigungsvorbehalt sichergestellt werde, dass „der Transport von toten Equiden nur unter Bedingungen erfolgt, die der Verhinderung der Ausbreitung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten dienen.“²² Vor dem Hintergrund von stattgefundenen Rechtsverstößen erachte „die Bundesregierung die Genehmigungspflicht nach wie vor als zwingend erforderlich, um eine geordnete und kontrollierbare Entsorgung verendeter oder getöteter Equiden sicherzustellen, besonders im Hinblick darauf, eine mögliche Ausbreitung von bei Equiden vorkommenden Tierseuchen zu verhindern.“²³

* * *

20 Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neukonzeption des Tierseuchengesetzes vom 09.01.2013, Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG), BT-Drs. 17/12032, S. 1, <https://dserver.bundestag.de/btd/17/120/1712032.pdf>.

21 Vgl. Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 7 Grundgesetz.

22 Vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 25. Mai 2021 auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Dr. Barbara Hendricks (SPD) – BT-Drs. 19/30118, S. 38, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/301/1930118.pdf>.

23 a.a.O.